

Haushaltssatzung genehmigt:

Haushaltssatzung
der
Ortsgemeinde Hennweiler
für das
Haushaltsjahr 2019
vom 31.05.2019

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Hennweiler hat in seiner Sitzung am 25.04.2019 aufgrund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL.S.153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2006 (GVBL.S. 57), folgende Haushaltssatzung beschlossen :

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden :

1.	im Ergebnishaushalt	
	der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.971.000,00 €
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.051.700,00 €
	der Jahresfehlbetrag auf	-80.700,00 €
2.	im Finanzhaushalt	
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-5.850,00 €
	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	154.900,00 €
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	374.600,00 €
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-219.700,00 €
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	26.050,00 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf:

50.000,00 €

Die Verwaltung wird ermächtigt, Kreditaufnahmen gemäß der Festsetzung in der Haushaltssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde zum wirtschaftlich notwendigen Zeitpunkt zu den günstigsten Tageskonditionen aufzunehmen und auslaufende Prolongationen vorzunehmen.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht veranschlagt.

§ 5 Hebesätze für die Gemeindesteuern

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt :

Grundsteuer A	300 v.H.
Grundsteuer B	365 v.H.
Gewerbesteuer	375 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden :

für den ersten Hund	36,00 €
für den zweiten Hund	60,00 €
für jeden weiteren Hund	90,00 €

§ 6 Festsetzung von Gebühren und wiederkehrenden Beiträgen

Gebühren für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen werden für das Haushaltsjahr 2019 nicht festgesetzt.

Wiederkehrende Beiträge i.S. von §§ 10-16 KAG werden für das Haushaltsjahr 2019 nicht festgesetzt.

Fremdenverkehrsbeiträge i.S. von § 36 KAG werden für das Haushaltsjahr 2019 nicht festgesetzt.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2015:	4.873.872 €
Der Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2016:	4.968.086 €
Der Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2017 voraussichtlich:	4.978.237 €

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000 Euro überschritten sind.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 5.000 € sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beschäftigte entfällt

§ 11 Leistungszahlungen

Die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbeamtenbesoldungsgesetzes vom 14.04.1999 an Beamtinnen und Beamte entfällt.

§ 12 Weitere Bestimmungen

Weitere Bestimmungen zur Bewirtschaftung oder zum Stellenplan entfallen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Hennweiler, den 31.05.2019

Ortsgemeinde Hennweiler

(Dienstsiegel)

(Schmidt)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Hennweiler

Hinweise zur Haushaltssatzung 2019

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan wurde der Kommunalaufsicht gem. § 97 Abs.1 GemO mit Schreiben vom 14.05.2019 zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Verfügung vom 20.05.2019 hat die Kommunalaufsicht Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben, da die Ortsgemeinde gegen das Gebot des Haushaltsausgleichs nach § 93 Abs. 4 GemO verstößt.

Der veranschlagte Investitionskredit in Höhe von 50.000 Euro wurde unter der Maßgabe genehmigt, dass die Inanspruchnahme nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Ortsgemeinde Hennweiler nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgt im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kirn-Land vom 31.05.2019.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 03.06.2019 bis einschließlich 12.06.2019 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirn-Land in 55606 Kirn, Bahnhofstr. 31- Zimmer 35 - zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Rechtsverletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Hennweiler, den 31.05.2019

Ortsgemeinde Hennweiler

Dienstsiegel

(Schmidt)
Ortsbürgermeister